

Kantonsgericht, II. Zivilappellationshof, Juni 2009/September 2013

Rundschreiben an die Präsidenten der Bezirkszivilgerichte

Rechtsöffnungsgesuche in eigener Sache

Der Zivilappellationshof hat festgestellt, dass Rechtsöffnungsgesuche, die aufgrund nicht bezahlter Kostenlisten vom Gericht eingereicht werden, oftmals von einer Sekretärin unterzeichnet sind und dass der gleiche Gerichtspräsident darüber befindet, der bereits die Kostenliste festgesetzt hat.

Wir weisen Sie darauf hin, dass das Inkasso der Kostenliste dem Gerichtsschreiber obliegt (Art. 14 Abs. 3 und 38 JR*). Rechtsöffnungsgesuche sind deshalb vom Gerichtsschreiber zu unterzeichnen. Um jeden Anschein von Befangenheit zu vermeiden, ersuchen wir Sie zudem, inskünftig Rechtsöffnungsgesuche, denen eine von Ihnen festgesetzte Kostenliste zugrunde liegt, von einem andern Gerichtspräsidenten oder Vizepräsidenten Ihres Gerichts behandeln zu lassen.

* Anpassung vom 12. September 2013